

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 25  
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage am  
Admannshäger Weg“  
*der Gemeinde Elmenhorst - Lichtenhagen*  
*(Landkreis Rostock)*



## Verfahrensträger

Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen  
über Amt Warnow-West  
Schulweg 1A  
18198 Kritzmow

## Auftraggeber

VOSS Energy GmbH  
Admannshäger Damm 20  
18211 Admannshagen-Bargeshagen

## Fachplaner



Umwelt  
& Planung  
Bürogemeinschaft  
[www.umwelt-planung.eu](http://www.umwelt-planung.eu)

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer  
Wokreuter Weg 3 a  
18239 Heiligenhagen

08.05.2025 .....

## Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Methodik .....	5
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	7
3.1	Untersuchungsgebiet.....	7
3.2	Beschreibung des Vorhabens .....	8
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	9
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	9
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	11
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	12
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2	Amphibien .....	14
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
4.3.1	Zug- und Rastvogelgeschehen .....	27
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen.....	28
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>AFB</sub> ) .....	29
5.2	Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>AFB</sub> ).....	33
6	Zusammenfassung.....	34

## Anlagen:

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.  
Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Elmenhorst - Lichtenhagen hat den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 25 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg" am 22.09.2022 gefasst um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Der gesamte Geltungsbereich wurde hierzu im Juli 2023 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013<sup>1</sup>) unterzogen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6 und 7).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 19.06.2020 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

---

<sup>1</sup> ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

*„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>2</sup>) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

---

<sup>2</sup> BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 8. DEZEMBER 2022 GEÄNDERT WORDEN IST.

## 2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung s. Anlage 2).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Zugriffsverbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden.

Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann.

Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 20103).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden (s. Anlage 2 Relevanzprüfung).

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und einer Habitatkartierung im Mai 2022 artbezogenes Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

---

3 FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

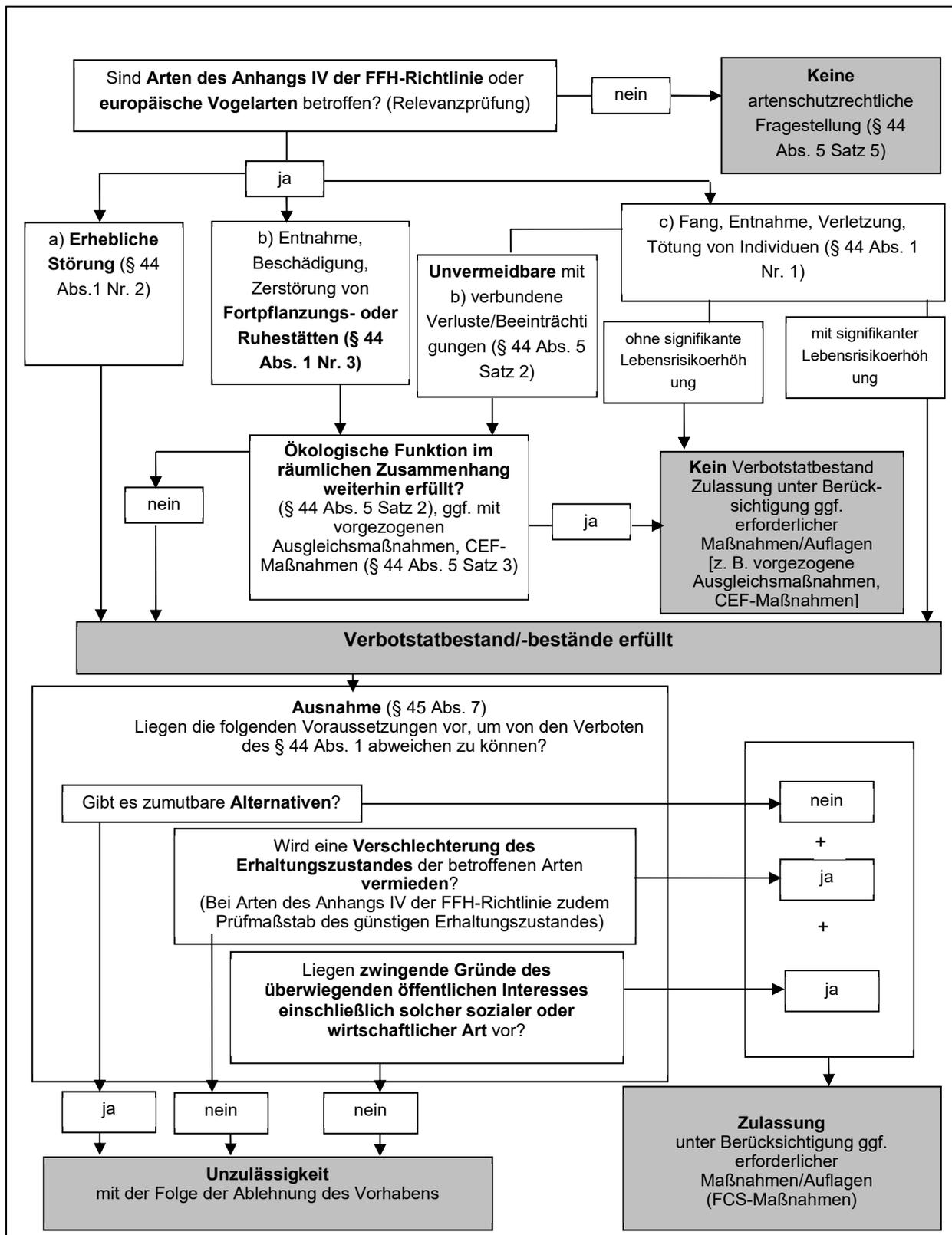


Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den im Untersuchungsgebiet (UG) potenziell vorkommenden und nunmehr verbliebenen streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

Externe Daten:

- Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern (Umweltkarten LUNG, 2023)

### 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

#### 3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und umfasst eine Flächengröße von etwa 30 ha (s. Abb. 2). Die Flächen liegen in der Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1 und umfassen die Flurstücke 72/3, 72/4, 73/1, 73/2, 74,2, 74/26, 74/27, 74//28, 74/29, 74/32 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 74/33 zwischen den Ortsteilen Admannshagen im Westen und Lichtenhagen im Osten.

Das Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche entlang des Admannshäger Weges (s. Abb. 3). Im Norden schließt eine Ackerlandnutzung an. Die Erschließung erfolgt über den öffentlich gewidmeten Admannshäger Weg.

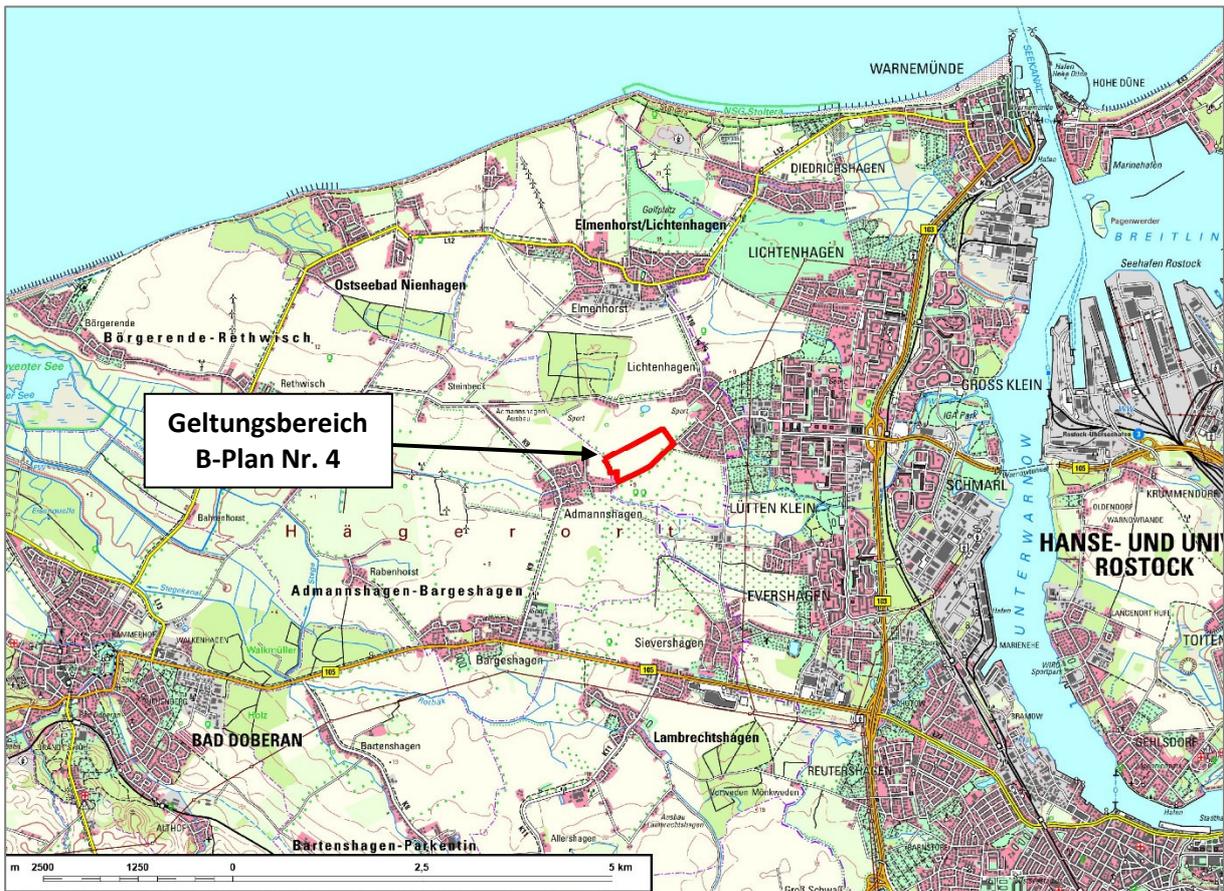


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereich B-Plan Nr. 25, Quelle TK: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.

Das Plangebiet unterliegt größtenteils einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Im Nordosten liegen zwei Kleingewässer. Eines liegt größtenteils innerhalb des Plangeltungsbereich, ein weiteres permanentes Kleingewässer liegt entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze (s. Abb. 5/6).



**Abbildung 3: Plangebiet mit Blickrichtung Westen und angrenzend verlaufenden Admannshäger Weg, 13.07.2023.**



**Abbildung 4: Ältere Windschutzpflanzung mit Hybridpappeln auf der westlichen Plangebietsgrenze, 13.07.2023.**



**Abbildung 5: Temporäres Kleingewässer im nordöstlichen Geltungsbereich, 13.07.2023.**



**Abbildung 6: Permanentes Kleingewässer mit Schilf-Landröhricht und typischen Gehölzsaum an stehenden Gewässern außerhalb des B-Planes, 13.07.2023.**

### **3.2 Beschreibung des Vorhabens**

Die Gemeinde Elmenhorst - Lichtenhagen plant mit der Aufstellung des B-Planes die Entwicklung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dazu wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 11 BauNVO mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 festgelegt. Eine Überschreitung der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechneten zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Bei einer Gesamtgröße von etwa 261.000 m<sup>2</sup> und einer festgelegten GRZ von 0,60 ohne zulässige Überschreitung ergeben sich 156.600 m<sup>2</sup> als überschirmte Fläche, etwa 3.132 m<sup>2</sup> Vollversiegelung für Nebenanlagen (Trafo, Übergabestation, Zisterne für Löschwasser, Rammpfosten) sowie 7.977 m<sup>2</sup> für die Anlage geschotterter Wege. Demnach ergibt sich eine Zwischenmodulfläche von 104.400 m<sup>2</sup>.

Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze erfolgt parallel zum Admannshäger Weg die Anlage eines Wartungsweges in geschotterter Bauweise. Hierzu erfolgt die Anlage eines geschotterten Weges, welcher entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft und sich in weitere Servicewege Richtung Norden abzweigt. Zwischen der Baugrenze der geplanten PV-Anlage und dem Admannshäger Weg wird eine Fläche für die Landwirtschaft auf einer Breite von etwa 30 m festgesetzt.

Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt eine Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall.

Im Plangebiet erfolgt die Ausweisung von Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „privat“. Diese liegen an den Plangebietsgrenzen im Westen, Norden, und Osten, sind als extensive Mähwiesen zu entwickeln und zu pflegen. Die Ersteinrichtung erfolgt durch Selbstbegrünung. Die Flächen sind nach dem 1. September höchstens 1 x jährlich aber mindestens alle 3 Jahre zu mähen. Das Walzen und Schleppen ist ausschließlich außerhalb des Zeitraums 01. März bis 15. September durchzuführen. Pflügeumbrüche, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind unzulässig.

### **3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- Anlage von Baustraßen, Kabelschächten und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- mögliche Tötung von Tierarten durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Fällung von Gehölzen, Rodung von Sträuchern, Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist von einem Habitatverlust durch die temporäre Beanspruchung unversiegelter Freiflächen auszugehen. Während der Bauphase ist mit akustischen und visuellen Scheuchwirkungen zu rechnen. Temporär erfolgt eine Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung und Materiallagerung.

### **3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- dauerhafte Flächenüberschirmung durch Module
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Verschattung unter den Modulen
- Einfriedung der PV-Fläche

Die zukünftig überschirmten Freiflächen können sich nach Inbetriebnahme wieder mit Staudenfluren begrünen. Mit der Errichtung der Module ist eine ungleichmäßige Überschattung von Flächen verbunden, welche sich potenziell kleinklimatisch auswirken kann. Auf dem etwa 30 ha großen Plangebiet werden zukünftig etwa 15,6 ha mit Modulen überschirmt.

Mit Festsetzung der min. 0,8 m hohen Aufstellung der Photovoltaik-Modultische, bei einer maximalen Oberkante von 3,0 m über dem gewachsenen Boden und einem Reihenabstand von etwa 2,70 m fällt genügend Streulicht in die teils überschatteten Bereiche, sodass sich auch auf diesen Flächen eine Vegetation einstellen wird (s. Abb. 7).

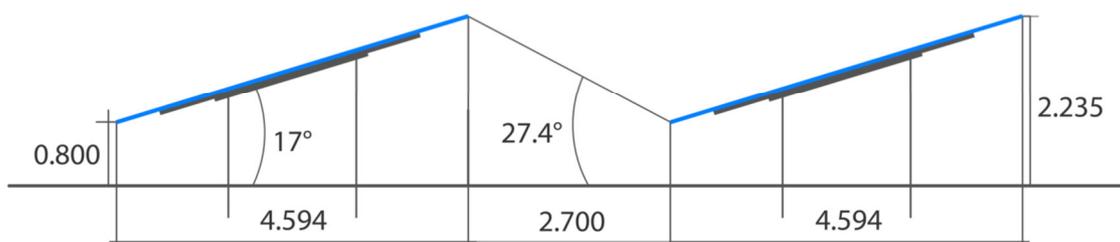
Dennoch ist mit einer Veränderung der überschirmten Flächen infolge der Niederschlagsreduzierung bzw. punktuell stärker benässter Bereiche (Abflussbereiche) auszugehen. Unterschiedliche Untersuchungen von Photovoltaikanlagen<sup>4</sup> zeigten, dass diese Veränderungen nur marginale Auswirkungen auf die Vegetationszusammensetzung haben.

Eine potenzielle visuelle Scheuchwirkung von Photovoltaikanlagen auf die Avifauna wurde im letzten Jahrzehnt mehrfach untersucht. Unterschiedliche Studien belegten, dass die Tiere kein Meideverhalten zeigten oder spezifische Fluchtdistanzen einhielten.

Demzufolge konnten auch keine Flugrichtungsänderungen, die auf Stör- oder Irritationswirkungen deuten, beobachtet werden.<sup>3</sup>

Dies gilt jedoch nicht für typische Offenlandbrüter unserer Kulturlandschaft, wie die Feldlerche. Diese Art hält zu Vertikalstrukturen, wie Alleen, Wälder, Straßen oder geschlossenen Siedlungsräumen Distanzen zwischen 60 und 120 m ein.<sup>5</sup>

Zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist die Zaunanlage unter Einhaltung eines Abstandes von max. 20 cm ab Geländeoberkante bis Zaun zu montieren.



**Abbildung 7: Prinzipschnitt Modultische – ohne Maßstab, Quelle: Belegungsplan Lichtenhagen (2er Module) Voss Energy GmbH, 03.2024.**

<sup>4</sup> HERDEN,C.;RASSMUS,J. & GHARADJEDAGHI,B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungs-methoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BfN (Hrsg.): BfN-Skripten 247, Bonn – Bad Godesberg.

<sup>5</sup> <sup>5</sup> GARNIEL & MIERWALD (2010): Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht – Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN 1 Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Stand November 2011).

### **3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

Stoffliche Emissionen in signifikanter Größenordnung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und der guten fachlichen Praxis nicht zu erwarten. Visuelle Wirkungen und optische Emissionen von Photovoltaikanlagen können auf unterschiedliche Weise entstehen:

- Lichtreflexion der PV-Module, Metallkonstruktionen,
- Spiegelung,
- Änderung der Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierenden Lichtes,
- Aktive Be- bzw. Ausleuchtung des Betriebsgeländes.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen auf die Tierwelt insbesondere die Avifauna können unter Einhaltung und Umsetzung vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Nebeneffekte wie die Nutzung der Konstruktionen von Greifvögeln als Ansitzwarte und daraus entstehende Meideflächen für Bodenbrüter sind nicht auszuschließen.

Auf einer Fläche von 249.891 m<sup>2</sup> werden die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen übershirmten Flächen der Selbstbegrünung überlassen.

Jegliche Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Flächen im SO<sub>PV</sub> sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin wird der 1. Juli benannt. Anstelle einer Mahd ist eine Schafbeweidung möglich mit einem Besatz von max. 1,0 GVE und frühestens ab 1. Juli.

Auf einer Fläche von 11.192 m<sup>2</sup> werden entlang der nördlichen Plangebietsgrenze des Sondergebietes eine private Grünfläche entwickelt. Die gesamte Grünfläche ist als eine Brache mit der Nutzung als Mähwiesen zu entwickeln. Dabei erfolgt die Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung.

Die privaten Grünflächen sind min. alle drei Jahre jedoch max. 1 x jährlich nach dem 1. September zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Mahdhöhe mit Messerbalken beträgt 10 cm über der Geländeoberkante. Jegliche Bearbeitung der Fläche wie Düngung, Einsaaten, Umbrüche oder Bodenbearbeitung sind auszuschließen.

Die dauerhafte Unterhaltung ist durch den Flächeneigentümer bzw. den Betreiber abzusichern.

## **4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände**

### **4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für das UG erfolgte eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013<sup>6</sup>).

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist durch ackerbaulich genutzte Flächen gekennzeichnet. Der südliche Plangebietsteil grenzt an den Admannshäger Weg, welcher einseitig mit Pappeln bestockt und auf der Plangebietsseite mit einzelnen Jungbäumen aus Birken und Linden als auch mesophilen Laubgebüsch mit Schlehe und Holunder bewachsen ist. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen erfolgte im Erfassungsjahr 2023 mit Raps.

Die Rand- bzw. Böschungsbereiche zu Kleingewässern prägen Ruderale Kriech- und Staudendfluren mit Glatthafer, Schafgarbe, Rainfarn, Beifuß.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotopkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten.

Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

#### **4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **Säugetiere**

Im Rahmen der Geländeerfassungen wurden vorhandene Habitatrequisiten erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung Anlage 2). Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

##### ***Fledermäuse***

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

##### **Jagdlebensräume**

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

---

<sup>6</sup> Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, STAND 2013.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006<sup>7</sup>).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang linearer Gehölze im Bereich des Admannshäger Weges, der westlichen Pappelreihe aber auch im Bereich der angrenzenden Kleingewässer und Siedlungsstrukturen. Innerhalb der zu bebauenden Flächen liegen keine wertvollen Leitstrukturen oder Jagdhabitats für Fledermausarten.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt.

Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.<sup>8</sup>

Die Baustelle, zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung). Dauerhafte Beleuchtungen des Betriebsgeländes sind nicht vorgesehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen können daher ausgeschlossen werden.

### Quartiere

Im UG liegen potenzielle Quartierbäume im Bereich Hybridpappeln im Westen und entlang des Admannshäger Weges. Zudem bieten Höhlungen, Risse und Spalten in Gehölzen der angrenzenden Kleingewässer potenziell geeignete Quartiermöglichkeiten. Baumfällungen können mit der vorliegenden Planung vermieden werden.

Durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird der potenzielle Jagdlebensraum/Leitstruktur der Fledermäuse nicht verändert. Wertvolle lineare Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

***Die artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse endet hiermit.***

---

<sup>7</sup> BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“(FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

<sup>8</sup> BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

## 4.2 Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass das im Nordosten des Geltungsbereich liegende Kleingewässer ein optimales Laichgewässer darstellt. Durch die teils sonnenexponierte Lage und den umgebenen Röhricht- und Gehölzbestand, ist eine traditionelle Laichwanderung zu diesem permanent wasserführenden Kleingewässer anzunehmen.

In Tabelle 1 werden die im Jahr 1999/2000 erfassten Amphibienarten im Beobachtungsgebiet gem. der Datenabfrage über das Umweltdatenportal M-V mit deren Schutzstatus aufgelistet.

**Tabelle 1: Im UG und Nahbereich potenziell vorkommende Amphibienarten und deren Schutzstatus.**

Artname	RL D <sup>9</sup>	RL M-V <sup>10</sup>	FFH-Art
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	*	3	-
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	*	3	-
Grünfrosch ( <i>Pelophylax spec.</i> )	A	B	-
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	V	2	IV
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	G	2	IV
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	3	3	IV
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	3	3	IV
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )	*	3	-
Teichfrosch ( <i>Pelophylax kl. esculentus</i> )	*	3	-
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	3	2	IV

\* ungefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

A „ungefährdet“: Teich-, Seefrosch

B „stark gefährdet“: Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch „gefährdet“: Teichfrosch

X „besonders geschützt“: Seefrosch, Teichfrosch

<sup>9</sup> <http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/roteliste/deutschland.htm>, besucht am 08.02.2020.

<sup>10</sup> RL MV = Rote Liste der Amphibien Mecklenburg-Vorpommerns ([https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote\\_liste\\_amphibien\\_reptilien.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_amphibien_reptilien.pdf), besucht am 08.02.2020).

**Tabelle 2: Wanderzeiten potenziell vorkommender nach Anhang IV geschützter Amphibienarten (Quelle: verändert nach Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, BVBW 2000).**

Arten	Wanderzeiten											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Laubfrosch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Kl. Wasserfrosch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Moorfrosch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wechselkröte	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Kammolch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ Wanderzeiten

Es erfolgt keine projektbedingte Flächeninanspruchnahme von Laich- und Landlebensräumen potenziell vorkommender Amphibien. Beeinträchtigungen sind lediglich im Rahmen der Bautätigkeiten während der Wanderzeiten möglich (s. Tab. 2). Wanderkorridore können durch die Anlage langer Kabelschächte o. a. Baugruben entstehen, welche zudem eine bauzeitliche Fallenwirkung darstellen.

Während der Bauphase von etwa 8 bis 12 Monaten ist das Vorkommen anwandernder Amphibien aus allen Richtungen nicht auszuschließen. Eine klare Wanderrichtung kann anhand der Habitatstrukturen nicht abgelesen werden. Die Anwanderung kann aus > 1.000 m Entfernung, diffus aus allen Himmelsrichtungen erfolgen.

Laichwanderungen von Amphibien erfolgen in den Dämmerungs- und Nachtzeiten, außerhalb der aktiven Erschließungsarbeiten. Um baubedingte Tötungen zu verhindern sind Baugruben und Schächte im Bereich der PV-Freiflächenanlage regelmäßig (alle 10 m ) abzuböschern, mit Ausstiegshilfen für Kleintiere und bei schmaleren Kabelschächten mit einer Abdeckung auszustatten.

Das Errichten eines temporären Amphibienzaunes um das gesamte Baufeld wird als nicht zielführend erachtet. Eine genaue Wanderrichtung kann diffus aus allen Richtungen erfolgen, der temporäre Zaun kann als Barriere wirken und verfehlt wohlmöglich seine Funktionsweise. Unter Berücksichtigung einer Baugrubensicherung während der Bauphase können baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien verhindert werden (**V<sub>AFB1</sub>**).

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz durchführen zu lassen (**V<sub>AFB4</sub>**).

<b>Artengruppe: Amphibien - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Der <b>Laubfrosch</b> bevorzugt stehende, wärmebegünstigte größere und kleine Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; <b>Kleiner Wasserfrosch</b> und <b>Kammolch</b> bevorzugen moorige und sumpfige Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, der Kammolch nutzt aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und mit reich entwickelter submerser Vegetation; Winterquartiere des Kammolchs befinden sich z. B. in Erdbauten von Nagetieren. Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch bevorzugen zur Überwinterung unterirdische Verstecke in bestockten Bereichen wie Wäldern oder größeren Feldgehölzen. <sup>11</sup> Die <b>Wechselkröte</b> ist vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden. Als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt. Die Art gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume. Vor allem Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer (NÖLLERT & NÖLLERT 1992 <sup>12</sup> ). Der <b>Moorfrosch</b> ist eine typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer. Als Laichgewässer nutzt er bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994 <sup>13</sup> ). Moorfrösche nutzen Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke (LUTZ 1992 <sup>14</sup> ). Die Überwinterung erfolgt zumeist in forstfreien Landverstecken.	
<b>Vorkommen im UG</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Im nordöstlichen UG ist das Vorkommen der Arten aufgrund eines permanent wasserführender Kleingewässer potenziell möglich, lt. Datenabfrage ( <a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php</a> ) ist das Vorkommen 1999/2000 nachgewiesen worden. Die umlaufenden Gehölzstrukturen im Bereich des permanenten und temporär wasserführenden Kleingewässers bieten den Arten potenziell geeignete Landlebensräume. Weitere Landlebensräume anwandernder Amphibienarten liegen weit außerhalb des Plangebietes im Bereich der „Lichtenhägener Tannen“ im Norden, Feldgehölzen im Westen, naturnahen Gärten in benachbarten Ortslagen und den Feldhecken und Windschutzpflanzungen der südlichen Ackerfluren.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
<b>V<sub>AFB1</sub> Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung.</b> Während der Bauphase im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage kann es durch Baugruben (senkrechter Abfall) zu temporären Barriere- und Fallenwirkung und damit zu Individuenverlusten für bodengebundene Arten kommen. Unter Berücksichtigung einer Baugrubensicherung während der Aktivitätsphasen der Amphibien können solche Verluste vermieden werden. Hierzu erfolgt ein Abdecken von Kabelschächten, Abböschern von Baugruben über Nacht und die Bereitstellung von Ausstiegshilfen. Vorhandene Individuen sind fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen.	

<sup>11</sup> LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über [http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm), besucht 09/10.2023.

<sup>12</sup> NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. – Stuttgart (Franck-Kosmos-Verlag), 382 S.

<sup>13</sup> SCHIEMENZ, H.J. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

<sup>14</sup> LUTZ, K. (1992): Zur Ökologie von Froschlurchen in der Agrarlandschaft. – Unveröff. Gutachten, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.

<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Verletzungen oder Tötungen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (<b>artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</b>)</p> <p>Verletzungen oder Tötungen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme <b>V<sub>AFB3</sub></b> vermieden werden. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu betreuen.</p>

### Vermeidungsmaßnahmen

Eine Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen kann aufgrund der tageszeitlichen Arbeiten in Bezug auf die dämmerungs- und nachtaktiven Amphibien ausgeschlossen werden. Vielmehr hat eine Baugrubensicherung zu erfolgen (**V<sub>AFB1</sub>**). In Zeiten ohne Bauaktivität sind die Kabelschächte abzudecken, Baugruben abzuböschern um ein Auswandern von Tieren zu ermöglichen. Die Funktionalität ist durch regelmäßige Kontrollen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu überprüfen (**V<sub>AFB4</sub>**).

Durch die Baumaßnahmen werden keine Beziehungen zwischen potenziellen Teillebensräumen von Amphibien nachhaltig beeinträchtigt. Aufgrund des zu erwartenden geringen Betriebs der vorhandenen Zuwegungen (Wartungs-, Reparaturarbeiten) sind die möglichen Beeinträchtigungen sporadisch wandernder Tiere im Gebiet gering. Zudem finden Amphibienwanderungen in den Dämmerungs- und Nachtzeiten also außerhalb tageszeitlicher Bau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten statt.

Eine Entwertung des Landlebensraumes mit der langfristigen Extensivierung der ehemaligen Ackerflächen und einer Grünlandnutzung ohne Pestizid- und Düngemittleinsatz tritt nicht ein.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt, Beeinträchtigungen lokaler Populationen sind nicht zu erwarten.

#### **4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Für das gesamte UG wurde im Juli 2023 eine Habitatkartierung durchgeführt. In den nachfolgenden Formblättern werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Potenziell vorkommende, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst. Brutvogelarten einer Gilde haben ähnliche Lebensraumsansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Höhlenbrüter
- Bodenbrüter

Eine einzelne Artbetrachtung erfolgt für Arten, für die eine mögliche Gefährdung abzuleiten ist, zudem nach der Roten Liste „Vögel in Mecklenburg-Vorpommern“<sup>15</sup> als gefährdet gilt.

---

<sup>15</sup> Vökler et al. 2014: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

<p><b>Artengruppe: Baum-, Gebüschbrüter, höhere Krautschicht</b>  <b>Amsel</b> (<i>Turdus merula</i>), <b>Buchfink</b> (<i>Fringilla coelebs</i>), <b>Gartengrasmücke</b> (<i>Sylvia borin</i>), <b>Mönchsgrasmücke</b> (<i>Sylvia atricapilla</i>), <b>Gelbspötter</b> (<i>Hippolais icterina</i>), <b>Neuntöter</b> (<i>Lanius collurio</i>), <b>Rotkehlchen</b> (<i>Erihacus rubecula</i>), <b>Ringeltaube</b> (<i>Columba palumbus</i>), <b>Singdrossel</b> (<i>Turdus philomelos</i>), <b>Stieglitz</b> (<i>Carduelis carduelis</i>)</p>
<p><b>Schutzstatus:</b>  <input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV    <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b>  <b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>                  Die o. g. Gebüsch-, Baumbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V teilweise weit verbreitet und nicht gefährdet. Nach Flade<sup>16</sup> treten die o. g. Vertreter dieser Gilde recht häufig in Deutschland auf. Der Neuntöter wird auf der Vorwarnliste M-V geführt.                  Der Neuntöter wird deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt. Die Nester werden auch teilweise in der Vegetation (Kraut-, Strauch-, Baumschicht) angelegt, meist gut getarnt in der Vegetation versteckt und jährlich neu angelegt. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten nutzen die Gehölzstrukturen entlang der Randbereiche im Westen, Osten und im Bereich der angrenzenden Kleingewässer. Anlage- oder baubedingte Eingriffe in den Gehölzbestand können mit der vorliegenden Planung zum Bau der Photovoltaikanlage vermieden werden.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;                  Mit dem Vorhaben sind keine Fällungen von Bäumen/ potenziellen Niststandorten verbunden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>                  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                  Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase auf. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich  <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p>

<sup>16</sup> Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen keine Habitats der genannten Arten verloren. Baubedingte Störungen durch visuelle und akustische Reize wirken temporär über eine Brutperiode. Diese Randbrüter profitieren von der zukünftigen Extensivierung, da langfristig Nahrungsflächen gesichert werden. Anlage- und betriebsbedingt sind aufgrund der immobilen Einrichtungen und nur geringen Störungen durch Wartungsarbeiten keine Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

<p><b>Vorhabenbetroffene Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht</b>  <b>Goldammer</b> (<i>Emberiza citrinella</i>), <b>Graumammer</b> (<i>Emberiza calandra</i>), <b>Rotkehlchen</b> (<i>Erithacus rubecula</i>), <b>Zilpzalp</b> (<i>Phylloscopus collybita</i>), <b>Fitis</b> (<i>Phylloscopus trochilus</i>), <b>Wachtel</b> (<i>Coturnix coturnix</i>)</p>
<p><b>Schutzstatus:</b>  <input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV    <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b>  <b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>                  Die o. g. Bodenbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V teilweise weit verbreitet, wobei Arten wie Wachtel rückläufige Bestandszahlen aufweisen. Die Arten Goldammer und Graumammer befinden sich auf der Vorwarnliste in M-V<sup>17</sup>. Die Wachtel befindet sich auf der deutschlandweiten Vorwarnliste. Es handelt sich um Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die potenziell vorkommenden Arten nutzen die Ruderalfluren mit Gehölzen als auch vorhandene Strukturen entlang der mesophilen, sonnenexponierten Laubgebüsche und Stauden in Randbereichen außerhalb der Baufläche.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln                  Baubedingte Tötungen können mit der Inanspruchnahme von ackerbaulichen Flächen vermieden werden. Baubedingte Scheuchwirkungen sind nur temporär über die Bauphase zu erwarten und wirken sich nicht auf die lokale Population aus.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;                  Mit dem Vorhaben sind keine Fällungen von Gehölzen/ potenziellen Niststandorten verbunden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>                  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                  Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase auf. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</p>

<sup>17</sup> VÖKLER et al. 2014: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen wenige Quadratmeter ruderale Staudenflur im Bereich der südwestlichen Anbindung zwischen „Admannshäger Weg“ und Ackerfläche verloren.

Die Anlage extensiver Mähwiesen im Westen, Norden und Nordosten des Geltungsbereichs begünstigen eine Neuansiedlung dieser Offenlandarten. Zudem werden langfristig Nahrungsflächen der lokalen Singvogelarten gesichert.

Anlage- und betriebsbedingt sind aufgrund der immobilen Einrichtungen und nur geringen Störungen durch Wartungsarbeiten keine Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

<b>Artengruppe: Höhlen-, Halbhöhlenbrüter</b>
<b>Bachstelze</b> ( <i>Motacilla alba</i> ), <b>Blaumeise</b> ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ), <b>Buntspecht</b> ( <i>Dendrocopus major</i> ), <b>Gartenbaumläufer</b> ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), <b>Kohlmeise</b> ( <i>Parus major</i> ), <b>Sumpfmehse</b> ( <i>Poecile palustris</i> ), <b>Star</b> ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), <b>Weidenmeise</b> ( <i>Parus montanus</i> ), <b>Zaunkönig</b> ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Die o. g. Halbhöhlen- und Höhlenbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel, welche ihre Nester in Baumhöhlen kranker oder abgängiger Bäume bauen, es werden auch Nistkästen, Nischen in Bauten wie Ställe, Garagen, Brücken, Häuser genutzt. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
<b>Vorkommen im UG</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten nutzen potenziell die älteren Bäume entlang des „Admannshäger Weges“ oder der Laubgehölze in angrenzenden Bereichen.
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Mit dem Vorhaben sind keine Fällungen von Bäumen/ potenziellen Niststandorten verbunden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase auf. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen keine Niststandorte der genannten Arten verloren. Diese Höhlenbrüter profitieren von der zukünftigen Extensivierung, da langfristig Nahrungsflächen gesichert werden.

Betriebsbedingt sind aufgrund der immobilen Einrichtungen und nur geringen Störungen durch Wartungsarbeiten keine Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

<b>Vorhabenbetroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b></p> <p>Die Feldlerche bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit niedriger Vegetation. Vermehrt trifft man sie auf Ackerflächen, Wiesen und Weiden an. Aufgrund der teilweisen frühen Grünlandmahd, weicht die Art vermehrt auf Raps- und Getreidefelder aus.</p> <p>In M-V wurde der Bestand auf 150.000 - 175.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Potenzialanalyse basiert auf einer Überblickskartierung im Juli 2023 mit Erfassung vorhandener Habitatstrukturen nach Flade 1994<sup>18</sup>.</p> <p>Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind Brutvorkommen der Feldlerche potenziell möglich. Übersichert werden rund 14 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Wobei aufgrund der geringen Reihenabstände von &lt; 3 m keine für Feldlerchen nutzbaren Bruthabitate entstehen.</p> <p>Die Revierdichte ist von der Feldfrucht und der Art der Bewirtschaftung (ökologisch, konventionell) abhängig. Im vorliegenden Fall kann aufgrund vorhandener Straßen, Gehölz- und Siedlungsstrukturen im Umfeld, welche ein potenzielles Meideverhalten hervorrufen, von einer maximalen Revierdichte von max. 4 Revieren/10 ha ausgegangen werden. Abzüglich der Effektdistanz von 60 – 120 m ergibt sich ein potenzielle Feldlerchenhabitat von 21 ha.</p>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>AFB2</sub> Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres.</b></p> <p>Baubedingte Tötungen können mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Baubedingte Scheuchwirkungen sind nur temporär über die Bauphase zu erwarten und wirken sich nicht auf die lokale Population aus.</p> <p><b>A<sub>AFB1</sub> Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese auf einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestgröße von 6.400 m<sup>2</sup> entlang der westlichen Plangebietsgrenze.</b></p> <p>Mit der vorliegenden Planung entstehen nur geringe Zwischenmodulflächen, welche nicht geeignet sind die verlustigen Feldlerchenreviere auszugleichen. Es erfolgt die Anlage eines min. 10 m breiten Brachfläche außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes, entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Mit der Umwandlung von Ackerflächen ist von einer Optimierung der Nahrungs- und Brutbedingungen auszugehen. Unter Beachtung des artspezifischen Meideverhalten der Feldlerche werden neue Bruthabitate außerhalb der PV-Anlage generiert. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2 um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen. Bei einer Reviergröße von 400 m<sup>2</sup>/Revierpaar und einer auszugleichenden Revieranzahl von 8,4 ergibt sich eine Gesamtfläche von 6.720 m<sup>2</sup>.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;</p> <p><i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB2</sub></i></p> <p>Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub> Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Baumaßnahmen im Bau Feld</p>

<sup>18</sup> FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS.

(Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, sonstige temporäre Bauflächen) können, sofern die Arbeiten mit geringer Unterbrechung (max. 10 Tage) und geeigneten Vergrämungsmaßnahmen fortgesetzt werden, in der Brutzeit durchgeführt werden. Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem Maßnahmenblatt V<sub>AFB2</sub> zu entnehmen. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase auf. Vergrämungen in Randbereiche entstehen lediglich temporär über die Bauphase und können vernachlässigt werden. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Um den Verlust von 8,4 potenziell vorkommenden Brutrevieren der Feldlerche auszugleichen, erfolgt die Anlage einer min. 10 m breiten extensiven Mähwiese außerhalb des Betriebsgeländes an der nördlichen Plangebietsgrenze auf einer Gesamtfläche von min. 6.720 m<sup>2</sup> (A<sub>AFB1</sub>). Die Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren um den Habitatverlust mit Baubeginn zu kompensieren.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
  - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**
- Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub>) vermieden werden. Mit der Herstellung einer min. 6.720 m<sup>2</sup> großen und min. 10 m breiten Mähwiese an der nördlichen Plangebietsgrenze werden dauerhaft Bruthabitate für die Feldlerche zur Verfügung gestellt. Nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Population sind durch die vorab genannten Maßnahmen nicht zu erwarten

**Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub> *Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres*) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Baufläche über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutperiode (16. März - 31. August) zu vermeiden.

Fallen die Bauarbeiten in die Brutperiode der Bodenbrüter sind frühzeitig vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen. Geeignet ist eine regelmäßige Mahd der Baubereiche ab Mitte März um die Anlage eines Geleges zu vermeiden. Hierzu ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August).

Mit der Anlage extensiver Mähwiesen an der nördlichen Plangebietsgrenze außerhalb des Betriebsgeländes auf etwa 11.192 m<sup>2</sup> Fläche wird das Nahrungs- und Bruthabitat der Arten des Halb- und Offenlandes begünstigt. Als Ausgleich der prognostizierten Feldlerchenreviere innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die Anlage einer min. 10 m breiten Mähwiese mit einer Mindestgröße von 6.720 m<sup>2</sup> außerhalb des Betriebsgeländes nördlich des Plangeltungsbereichs (*A<sub>AFB1</sub>*). Hierzu werden diese Bereiche nicht vor dem 01. September eines Jahres gemäht, das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd erfolgt maximal einmal jährlich aber mindestens alle drei Jahre, um den Zielarten genügend Deckung und Nahrung zu bieten. Vorkommende Brutvogelarten finden nach Baufertigstellung geeignete Nistmöglichkeiten.

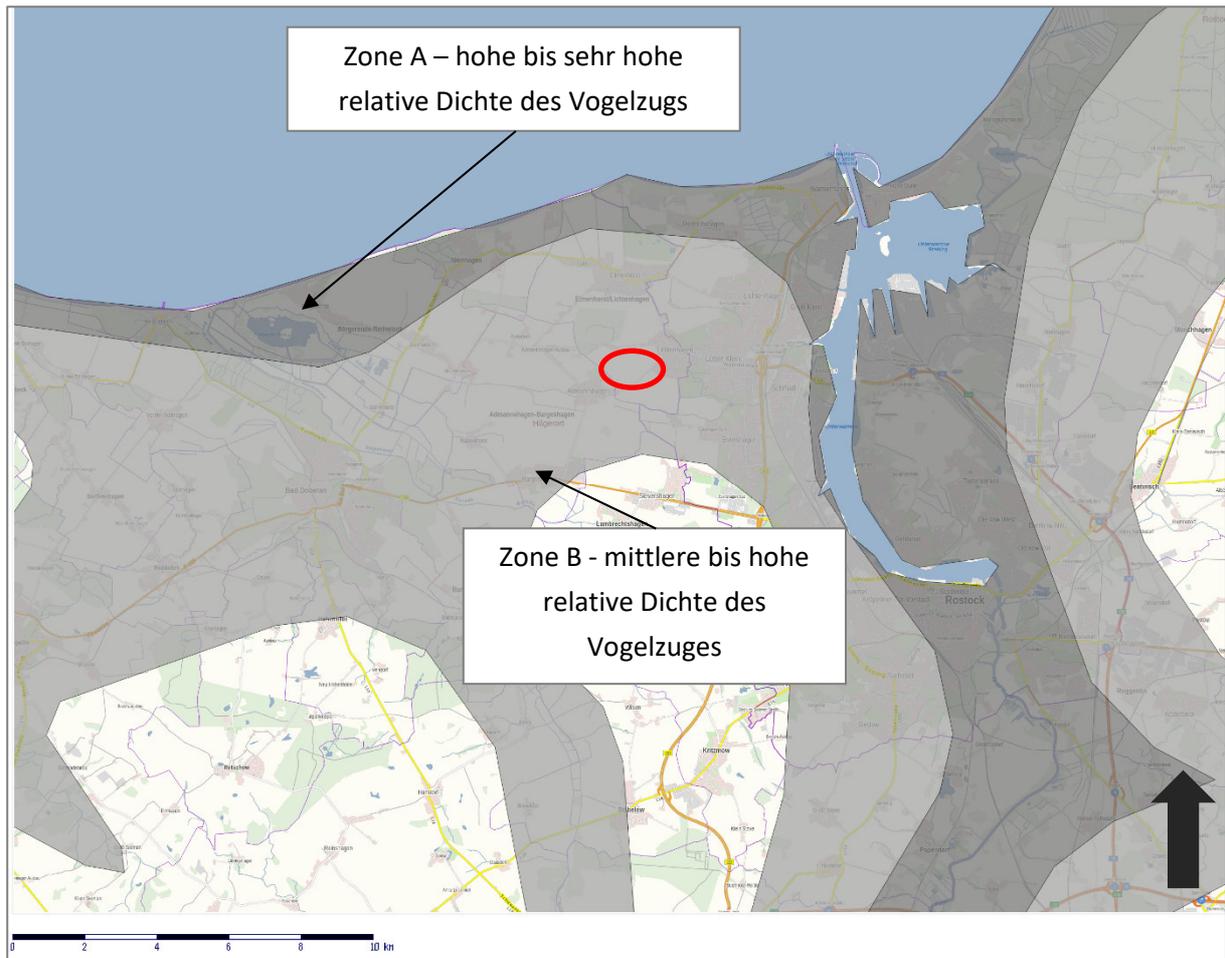
#### **4.3.1 Zug- und Rastvogelgeschehen**

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (1996<sup>19</sup>) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Im Modell werden drei Zonen der Vogelzugdichte unterschieden.

Laut den LUNG-Umweltkarten liegt der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 25 außerhalb regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten. Der Bereich befindet sich im Vogelzugdichtezentrum - Zone B (s. Abb. 10).

---

<sup>19</sup> Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz“ (I.L.N. –Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Greifswald 1996; Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz M-V).



**Abbildung 10: Vogelzugdichte und Rastgebiete Land im Umfeld des Geltungsbereich B-Plan Nr. 25, Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, besucht 19.04.2023.**

Kollisionen von Wasser- und Zugvögeln, die von den Lichtreflexionen der PV-Module getäuscht werden, sind lt. HERDEN et al. (2009) als gering einzustufen. Beobachtungen von Kollisionen dieser Art konnten nicht gemacht werden. Dem Plangebiet kommt in Hinblick auf die Nahrungsflächenfunktion für Gänse und Kraniche keine bedeutende Rolle zu. Singvogelarten nutzen die Flächen weiterhin als Nahrungsfläche und profitieren von breiten extensiven Mähwiesen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Zug- und Rastvogelgeschehen können aufgrund der vorliegenden Datenstrukturen ausgeschlossen werden.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen**

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen ( $V_{AFB}$ ) und Ausgleichsmaßnahmen ( $A_{AFB}$ ) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB</sub>)

#### V<sub>AFB</sub>1 Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung.

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB</sub>1</b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“ der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (LK Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von potenziell vorkommenden Amphibien und anderen bodengebundenen Arten		
<b>Umfang:</b>	Erschließungsarbeiten in Teilbereichen des Plangebietes		
<b>Maßnahme</b>	<b>Schutz bodengebundener Arten durch Abböschchen von Baugruben/Installation von Ausstiegshilfen</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Geltungsbereich B-Plan 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“		
<b>Landschaftszone:</b>	Ostseeküstenland		
<b>Ausgangszustand:</b>	Ackerflächen mit angrenzenden permanent und temporär wasserführenden Kleingewässern		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Um temporäre Barriere- und Fallenwirkungen und die damit potenziell verbundenen Individuenverlusten vorzubeugen, sind jegliche Baugruben, wie Kabelschächte (senkrechter Abfall) zu sichern. Hierzu erfolgt ein vollständiges Abdecken oder regelmäßiges Abböschchen von Baugruben über Nacht und die Bereitstellung von Ausstiegshilfen. Baugruben und Schächte sind täglich zu kontrollieren, vorgefundene Individuen fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen.			
Die Ausführung und Funktionalität ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Flächeneigentümer/ Betreiber der Anlage	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			

**V<sub>AFB2</sub> Bauzeitenregelung - Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Anschluss der Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB2</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“ der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (LK Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von potenziell vorkommenden Bodenbrütern durch die Baufeldfreimachung			
<b>Umfang:</b> Erschließungsarbeiten des Plangebietes			
<b>Maßnahme</b> Erschließungsbeginn außerhalb der Brutzeit, im Anschluss an Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich B-Plan 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Ackerflächen mit angrenzenden permanent und temporär wasserführenden Kleingewässern			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Zeit von Mitte März bis Ende August zu verhindern, ist der Beginn der Baufeldfreimachung (Befahren, Entfernen Vegetationsdecke) außerhalb diesen Zeitraumes oder direkt im Anschluss an die Erntearbeiten durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (16. März - 31. August) zu vermeiden. Fallen die Bauarbeiten in die Brutperiode der Bodenbrüter sind frühzeitig vor Brutbeginn Vergrämuungsmaßnahmen vorzunehmen. Geeignet ist eine regelmäßige Mahd der Baubereiche ab Ende März um die Anlage eines Geleges zu vermeiden. Hierzu ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August). Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Flächeneigentümer/ Betreiber der Anlage	

**V<sub>AFB3</sub> Kleintierfreundliche Einfriedung der Photovoltaikanlage.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB3</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“ der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (LK Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von wandernden Kleinsäufern, Amphibien etc. durch die Einfriedung der PV-Anlage			
<b>Umfang:</b> Einfriedung des Geländes			
<b>Maßnahme</b> Anlage einer kleintierfreundlichen Zaunanlage			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich B-Plan 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> PV-Freiflächenanlage			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit potenzieller Wanderwege von Kleinsäufern, Amphibien und Reptilien ist die umlaufende Zaunanlage unter Einhaltung eines Abstandes zur Geländeoberkante Zaun zu montieren. Die Bodenfreiheit sollte einen Mindestabstand von 10 cm bis max. 20 cm aufweisen um eine Durchquerung zu ermöglichen.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Flächeneigentümer/ Betreiber der Anlage	

**V<sub>AFB4</sub> Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB4</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“ der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (LK Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Ökologische Baubegleitung			
<b>Umfang:</b> Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Kompensation.			
<b>Maßnahme Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich B-Plan 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> PV-Freiflächenanlage			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. das Abdecken von Kabelschächten, Abböschchen von Baugruben wird mit der Baufirma abgestimmt und dokumentiert. Zu benennen sind u. A. folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelgräben, Baugruben dürfen nicht länger als notwendig offen bleiben, tgl. Kontrollen, ggf. Umsetzen von Kleintieren in sichere, störungsfreie Strukturen außerhalb der Baustelle;</li> <li>• Gehölzschutz inklusive Einzelstammschutz an Bäumen;</li> <li>• Bauzeitenregelung für Brutvogelarten u. a.</li> </ul>			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Flächeneigentümer/ Betreiber der Anlage
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A<sub>AFB</sub>)

**A<sub>AFB1</sub>** *Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese auf einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestgröße von 6.720 m<sup>2</sup> entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.*

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. A<sub>AFB1</sub></b> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg“ der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (LK Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Habitatverlust von potenziellen Feldlerchenrevieren durch Überschirmung	
<b>Umfang:</b>		Baufeldfreimachung, Überbauung	
<b>Maßnahme</b> <i>Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese entlang der nördlichen Plangebietsgrenze</i>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstücke 72/4, 73/2, 74/27, 74/29, 74/33, 74/2 jeweils teilweise			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Ackerflächen			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Zur Entwicklung geeigneter Feldlerchenhabitats als Ersatz für den Habitatverlust durch die Überschirmung von Ackerflächen erfolgt die Umwandlung von Intensivacker und Anlage extensiver Brachflächen mit der Nutzungsoption als Mähwiese. Auf einer Fläche von min. 6.720 m <sup>2</sup> wird im Norden zur freien Feldflur eine Grünfläche entwickelt und mittels Eichenspaltpfähle in Richtung Acker abgegrenzt. Die gesamte Grünfläche ist als eine Brache mit der Nutzung als Mähwiesen zu entwickeln. Dabei erfolgt die Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung. Die Flächen sind nach dem 1. September höchstens 1 x jährlich aber mindestens alle 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Mahdhöhe mit Messerbalken beträgt 10 cm über der Geländeoberkante. Jegliche Bearbeitung der Fläche wie Düngung, Einsaaten, Umbrüche oder Bodenbearbeitung sind auszuschließen. Die dauerhafte Unterhaltung ist durch den Flächeneigentümer bzw. dem Betreiber abzusichern. Die Umsetzung erfolgt vor Aufnahme der Bauarbeiten um den mit dem Baubeginn einhergehenden Habitatverlust zu kompensieren.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. V <sub>AFB2</sub>	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Flächeneigentümer/ Betreiber der Anlage	

## 6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Elmenhorst - Lichtenhagen hat den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 25 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage am Admannshäger Weg" am 22.09.2022 gefasst um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Das Plangebiet ist etwa 30 ha groß und wird überwiegend durch ackerbauliche Flächen geprägt. Mit einer festgelegten GRZ von 0,60 ohne zulässige Überschreitung werden max. 139.986 m<sup>2</sup> mit PV-Modulen überschirmt.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Biotop- und Habitatkartierung im Juli 2023.

Im Ergebnis der Potenzialeinschätzung ist für die potenziell vorkommenden Bodenbrüter eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass der Beginn der Baufeldfreimachung (Befahren, Entfernen Vegetationsdecke) außerhalb der Brutzeit von Mitte März bis Ende August bzw. direkt im Anschluss an die Erntearbeiten durchzuführen ist (**V<sub>AFB2</sub>**).

Darüber hinaus ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutperiode (16. März - 31. August) zu vermeiden. Für Bauarbeiten, welche sich in den Zeitraum der Brutperiode erstrecken, sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen wie eine regelmäßige Mahd zu ergreifen.

Zum Schutz potenziell wandernder Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien ist eine Baugrubensicherung zu realisieren und durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren (**V<sub>AFB1</sub>**).

Die dauerhafte Entwicklung und Sicherung extensiver Brachflächen mit der Nutzungsoption als Mähwiese im Norden des Plangebietes auf min. 6.720 m<sup>2</sup> Fläche dient primär dem Habitatersatz für potenziell vorkommende Feldlerchen (**A<sub>AFB1</sub>**). Mit den weiteren angrenzenden Grünflächen entstehen insgesamt 11.192 m<sup>2</sup> extensive Mähwiesen, welche zudem der Herstellung eines Biotopverbundes dienen.

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz durchführen zu lassen (**V<sub>AFB4</sub>**).

Mit den unter Kap. 5 genannten Artenschutzmaßnahmen kann einem Wertverlust des UG durch die Überschirmung von Freiflächen effektiv entgegen gewirkt werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind daher nach Realisierung der Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

**Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.**

<b>Brutvogelarten</b>
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung im Plangebiet (s. Kap. 4.3)
<b>Zug- und Rastvogelarten</b>
Die Vorhabenfläche liegt im Bereich mittlerer bis hoher Vogelzugdichte. Anlagebedingte visuelle Wirkungen auf die Avifauna können nach derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden.

**Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	ja	nein	nein	fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich, potenzielle Laich- und Landhabitate im direkten Umfeld - V <sub>AFB1</sub> (besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten; nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen. Temporäre

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)</i>
<i>Rana arvalis</i>	<b>Moorfrosch</b>	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich, potenzielle Laich- und Landhabitate im direkten Umfeld - V <sub>AFB1</sub> ( <i>typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer; bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen als Laichgewässer; nutzt Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke</i> )
<i>Rana lessonae</i>	<b>Kleiner Wasserfrosch</b>	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich, potenzielle Laich- und Landhabitate im direkten Umfeld - V <sub>AFB1</sub> ( <i>besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengräben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer; schlammige</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Uferbereiche, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie vegetationsfreie oder – arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen in Sprungweite tieferer Wasserstellen)</i>
<i>Rana dalmatina</i>	<b>Springfrosch</b>	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (nutzt in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer; bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer; silvicole Art, nutzt ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten)</i>
<i>Triturus cristatus</i>	<b>Kammolch</b>	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich, potenzielle Laich- und Landhabitate im direkten Umfeld - V<sub>AFB1</sub> (typischer Bewohner der Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe; zeigt wie Rotbauchunke, Teich- und Seefrosch eine fast ganzjährige Gewässerbindung; besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, z. B. Teiche, Weiher, kleinere</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; Landlebensräume befinden sich meist in der Nähe der Gewässer (bis maximal 1.000 Meter) in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen)</i>
<i>Bombina bombina</i>	<b>Rotbauchunke</b>	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate ( <i>bevorzugt stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland; typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; September und Oktober verlassen Abzug aus Laichgewässer in Verstecke wie z. B. die Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen)</i> )
<i>Bufo calamita</i>	<b>Kreuzkröte</b>	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate ( <i>bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bufo viridis</i>	<b>Wechselkröte</b>	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich, potenzielle Laich- und Landhabitate im direkten Umfeld - V <sub>AFB1</sub> (vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden; als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt; gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer)
<i>Pelobates fuscus</i>	<b>Knoblauchkröte</b>	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich, potenzielle Laich- und Landhabitate im direkten Umfeld - V <sub>AFB1</sub> (besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen; auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben werden angenommen;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							als Laichgewässer werden v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	ja	nein	nein	Kein Verbreitungsnachweis (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	ja	nein	ja	fehlende Habitate im UG (sonnenexponierte, halboffene Habitate mit sandigen Substrat zur Eiablage, Strukturen wie Stein-, Totholzplätze etc.)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs)
<b>Fledermäuse</b>							
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung Kap. 4.1.2							
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>rhitrale Fließgewässerabschnitte</i> )
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Krebsscherenbestände</i> )
<i>Gomphus flavipes</i> ( <i>Stylurus flavipes</i> )	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat</i> )
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation</i> )
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte</i> )
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i> )
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate ( <i>geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von &gt; 1m</i> )
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Altarme, größere Stillgewässer</i> )
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Altarme, größere Stillgewässer</i> )
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper</i> )
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Extensivgrünland mit Rumex hydrolapathum als Eiablagepflanze</i> )
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>feuchtes Extensivgrünland</i> )
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	ja	nein	nein	Fehlende Habitate im UG ( <i>trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze</i> )
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte</i> )
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	Wanderungen sind nicht auszuschließen ( <i>semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer</i> )
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG, geeignete Habitate liegen im Waldrand des Waldgebietes „Eichkoppel“ ( <i>Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken</i> ) Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief <i>Muscardinus avellanarius</i> , Stand November 2008 <sup>20</sup> ).

<sup>20</sup> STECKBRIEFE DER IN M-V VORKOMMENDEN ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE; [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_muscardinus\\_avellanarius.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf), besucht 04/2024.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	Durchzugsgebiet, Gebiet mit Einzelnachweisen, aufgrund der geringen Flächengröße, erfolgt keine Zerschneidung von Wolfsrevieren [gegenwärtig 16 Wolfsrudel in M-V, Vorkommen auch in Rostocker Heide, Billenhagen, Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Müritz-Nationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide) und zwei Wolfspaare (Lübtheen, Billenhagen (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand März 2022)]
<b>Fischotter</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Oderhaff, Peenestrom, Ostsee</i> )
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>nasse Niedermoorstandorte</i> )
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artöffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsch und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden</i> )
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Sand-Trockenrasen</i> )
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Kalk-Flachmoore</i> )
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>mäßig nährstoffreiche lückige und wechsellässige Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i> )

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten  
 po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über [http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm), besucht 04/2024.